

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 31. Oktober 1975

185. Stück

545. Verordnung: Änderung der Qualitätsklassenverordnung

546. Verordnung: 6. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz

547. Verordnung: Erlassung der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Bautechnischer Zeichner

548. Verordnung: Prüfung für den Gehobenen Bodenschätzungsdienst

545. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 2. Juni 1975, mit der die Qualitätsklassenverordnung geändert wird

Auf Grund des Qualitätsklassengesetzes, BGBl. Nr. 161/1967, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich des § 49, soweit er den § 15 betrifft, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Qualitätsklassenverordnung, BGBl. Nr. 136/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 303/1970, BGBl. Nr. 37/1973 und BGBl. Nr. 119/1974 wird geändert wie folgt:

1. Nach Abschnitt D ist folgender Abschnitt anzufügen:

„Abschnitt E

Qualitätsklassen und Qualitätsnormen für Tafeltrauben

§ 42. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Tafeltrauben der aus der Art ‚Vitis vinifera L.‘ hervorgegangenen Sorten (im folgenden kurz Trauben genannt).

§ 43. (1) Qualitätsbezeichnungen für Trauben sind: ‚Klasse Extra‘, ‚Klasse I‘ und ‚Klasse II‘.

(2) Trauben, die in keine der im Abs. 1 angeführten Klassen eingestuft werden können, dürfen nur zum Zwecke der Verwertung in Verarbeitungsbetrieben in Verkehr gebracht werden.

§ 44. (1) Trauben müssen sein:

gesund, insbesondere frei von Pflanzenkrankheiten, von Lager- und Transportschäden sowie von Schädlingen;

sauber, insbesondere ohne sichtbare Rückstände von Behandlungsmitteln;

frei von Spuren von Insektenbeschädigungen (Fraßschäden);

frei von sichtbaren Anzeichen von Schimmel;
frei von jeder anomalen äußeren Feuchtigkeit;
frei von fremdem Geruch oder Geschmack.

(2) Die Beeren müssen gut geformt und normal entwickelt sein sowie fest am Stiel sitzen, sie dürfen weder geplatzt noch beschädigt sein. Durch die Sonne hervorgerufene Pigmente sind zulässig.

(3) Die Trauben müssen sorgfältig abgeschnitten und dürfen nicht zu stark ausgelichtet sein. Der Reifezustand muß derart sein, daß er es den Trauben erlaubt, Transport und Hantierung zu überstehen, sich unter angemessenen Bedingungen bis zum Verbrauch zu halten und den Anforderungen am Bestimmungsort zu entsprechen.

(4) Trauben müssen überdies folgende Beschaffenheitsmerkmale aufweisen:

a) Klasse Extra:

Trauben dieser Klasse müssen die für die Rebsorte typische Form, Größe und Farbe aufweisen sowie frei von jeglichen Mängeln sein; die Beeren müssen prall, in gleichmäßigen Abständen in der Traube angeordnet und überall mit ihrem Duftfilm bedeckt sein (Trauben hervorragender Qualität).

b) Klasse I:

Trauben dieser Klasse müssen die für die Rebsorte typische Form, Größe und Farbe aufweisen; die Beeren müssen prall und im allgemeinen mit ihrem Duftfilm bedeckt sein (Trauben guter Qualität). Eine weniger gleichmäßige Anordnung der Beeren in der Traube als bei der Klasse Extra, leichte Form- und Farbfehler sowie geringfügige Brandstellen durch Sonneneinwirkung auf der Schale sind zulässig.

c) Klasse II:

Trauben dieser Klasse müssen den Qualitätsnormen der Klasse I entsprechen; Trauben mit anomal lichter Anordnung der Beeren sowie mit zu dicht stehenden Beeren sind jedoch in Klasse II zugelassen.

§ 45. (1) Die Trauben müssen folgende Mindestgewichte aufweisen:

	Gewächshaus	Freiland	
		großbeerig	kleinbeerig
Klasse Extra	300 g	200 g	150 g
Klasse I und II	250 g	150 g	100 g

(2) Die Einteilung der Traubensorten in im Gewächshaus kultivierte sowie in groß- und kleinbeerige Freilandtrauben enthält die Anlage 7.

§ 46. Toleranzen sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zugelassen:

A. Gütetoleranzen (gemessen nach Gewicht):

a) Klasse Extra:

5 v. H. der Trauben, die nicht den Anforderungen dieser Klasse, jedoch denen der Klasse I entsprechen;

b) Klasse I:

10 v. H. der Trauben, die nicht den Anforderungen dieser Klasse, jedoch denen der Klasse II entsprechen;

c) Klasse II:

15 v. H. der Trauben, die nicht den Anforderungen dieser Klasse, jedoch den Mindestanforderungen gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 entsprechen.

B. Gewichtstoleranzen:

a) Klasse Extra:

10 v. H. der Trauben, die nicht den Gewichtserfordernissen dieser Klasse (§ 45 Abs. 1), jedoch denen der Klasse I entsprechen;

b) Klasse I und II:

10 v. H. der Trauben in Klasse I und 15 v. H. der Trauben in Klasse II, die nicht dem Gewichtserfordernis dieser Klassen (§ 45 Abs. 1) entsprechen, aber folgendes Mindestgewicht nicht unterschreiten:

	Gewächshaus	Freiland	
		großbeerig	kleinbeerig
Je Traube	200 g	100 g	75 g

C. Gesamttoleranzen:

Auf keinen Fall dürfen Güte- und Gewichtstoleranzen zusammen übersteigen:

10 v. H. für die Klasse Extra,

15 v. H. für die Klasse I,

20 v. H. für die Klasse II.

§ 47. A. Gleichmäßigkeit des Verpackungsinhaltes:

Der Inhalt jeder Packung muß gleichmäßig sein, es darf jedes Packstück — unbeschadet der Toleranzen — nur Früchte derselben Herkunft, derselben Sorte und Klasse und desselben Reifegrades enthalten.

Bei der Klasse Extra erstreckt sich das Erfordernis der Gleichmäßigkeit auch auf die Färbung und das Traubengewicht.

B. Art der Verpackung und Verpackungsmaterial:

Die Verpackung muß derart sein, daß die Ware in angemessener Weise geschützt ist.

Papier oder anderes innerhalb des Packstückes verwendetes Material muß ungebraucht und sauber sein.

Aufdrucke dürfen nicht mit den Trauben in Berührung kommen. Bei der Verpackung müssen die Trauben frei von fremden Gegenständen sein.

Trauben der Klasse Extra müssen in einer einzigen Lage verpackt werden, wenn das Gewicht des Packstückes 1 kg überschreitet.

§ 48. (1) Jede Verpackung muß auf der Außenseite deutlich lesbar und unverwischbar folgende Angaben enthalten hinsichtlich:

A. der Identifizierung:

Packer } Name und Anschrift oder
Absender } Geschäftssymbol;

B. der Art des Erzeugnisses:

„Tafeltrauben“ (nur bei Verpackungen, die den Inhalt nicht von außen erkennen lassen);
Name der Rebsorte;

C. der Herkunft des Erzeugnisses:

Anbaugebiet oder nationale, gebietliche oder sonstige örtliche Bezeichnung;

D. der Handelsmerkmale:

Klasse.

(2) Soweit nicht die Angaben auf der Verpackung selbst gut sichtbar angebracht sind, müssen bei Packstücken über 15 kg die zur Kennzeichnung verwendeten Zettel mindestens 60 cm² groß sein.

(3) Bei der Darbietung der Ware im Detailhandel kann, sofern die Trauben aus gemäß Abs. 1 ordnungsgemäß gekennzeichneten Verpackungen entnommen wurden, auf die Angabe der Identifizierung gemäß Abs. 1 lit. A und der Rebsorte gemäß Abs. 1 lit. B verzichtet werden.

§ 49. Die §§ 13 bis 15 finden für Tafeltrauben sinngemäß Anwendung.“

2. Anlage 1 der Verordnung hat zu lauten:
 „Zollämter (Einfuhrstellen) im Straßen- und
 Schiffsverkehr, durch die kontrollpflichtige Sen-
 dungen abgefertigt werden dürfen (für Sendun-
 gen mit einem Gewicht von über 1000 kg).

I. Im Straßenverkehr:

Burgenland: Klingenbach, Nickelsdorf, Hei-
 ligenkreuz;
 Kärnten: Klagenfurt, Arnoldstein, Villach;
 Niederösterreich: Amstetten, Drasenhofen,
 Kleinhauzdorf, Krems, St. Pölten,
 Wr. Neustadt;
 Oberösterreich: Linz, Passau, Neuhaus, Wels;
 Salzburg: Salzburg, Walsertal-Autobahn;
 Steiermark: Graz, Leibnitz, Leoben, Spiel-
 feld;
 Tirol: Innsbruck, Brennerpaß, Kiefersfelden,
 Kufstein, Nauders, Reutte, Sillian;
 Vorarlberg: Feldkirch, Bregenz, Dornbirn,
 Höchst, Lustenau, Hörbranz;
 Wien: Wien.

II. Im Schiffsverkehr:

Oberösterreich: Passau, Linz;
 Wien: Wien“

3. In Anlage 2 der Verordnung sind unter B
 für die nachfolgend angeführten Staaten folgende
 Kontrollstellen einzufügen:

„Ägypten:

El Wady Co. for Agricultural Export
 17, rue Abdel Salam Aref
 Ex. El Boustan, Cairo

Algerien:

Office National des Foires et de l'Expansion
 Commerciale (ONAFEX)
 Office Algérien des Fruits et Légumes (OFLA)

Brasilien:

National Council for foreign Trade
 Conselho Nacional Do Comercio Exterior

Malta:

Director of Agriculture and Fisheries

Marokko:

Office de Commercialisation et d'Exportation
 (O.C.E.)
 Casablanca

Tunesien:

Office du Commerce de la Tunisie

Zypern:

Produce Inspection Service of the Ministry of
 Commerce and Industry, Nicosia“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1976 in
 Kraft.

Weih

Anlage 7

SORTENLISTE

TAFELTRAUBEN

Gewächshaustrauben

Alphonse Lavallée (Ribier, Leopold III)
 Black Alicante (Granacke, Granaxa)
 Canon Hall
 Colman
 Frankenthal (Groß Vernatsch)
 Golden Champion
 Gradisca
 Gros Maroc
 Muscat d'Hambourg (Hambro)
 Royal

Freilandtrauben

a) Großbeerige Sorten

Aledo
 Alphonse Lavallée (Ribier, Enfes)
 Angela (Flame Tokay)
 Baresana (Turchesca, Lattuario Bianco, Uva
 di Bisceglie)
 Cardinal
 Calmeria
 Dabouki (Malaga)
 Dattier de Beyrouth (Afuz Ali, Pergolona,
 Regina, Menavacca, Bianca, Bolgar,
 Rozaki, Roseti, Waltham cross)
 Frankenthal (Schiave Grossa, Black Ham-
 burg, Blauer Trollinger, Groß Vernatsch)
 Hamburger
 Ignea
 Italia (Ideal)
 Muskat d'Alexandrie (Zibibbo, White
 Hannepoot, Meski)
 Ohanez (Uva di Almeria, Almeria)
 Olivette blanche
 Olivette noire
 Pannonia
 Perlona
 Red Empereur
 Regina nera (Menavacca nera, Lattuario
 nero)

b) Kleinbeerige Sorten

Admirables de Courtiller
 Angelo Pirovano
 Anna Maria
 Catalanesca
 Chasselas, -doré, -muscat, -rosé (Gutedel,
 Fendant, Tarsus White)
 Cimminita

Ciri
 Clairettes
 Coarna, -negra, -alba
 Colombana bianca (Verdea)
 Damiat (Semendria)
 Delizia di Vaprio
 Gros Vert
 Jaoumet (St. Jaques, Madeleine de Jaques)
 Kövedinka
 Madeleines (Franceset)
 Moscato di Terracina
 Moscato d'Adda
 Muscat d'Hambourg
 Musküle
 Ceillade (Cinsault)
 Panse Precoce
 Pizzutello
 Perle von Csaba
 Perlette
 Primus
 Prunesta
 Regina dei Vigneti (Königin der Weingärten, Szölöskertek Kirélynéja, Queen of Vineyards)
 Servant (St. Jeannet)
 Sultanines (Thomson seedles)
 Sideritis
 Valensi

546. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 30. September 1975, mit der die 2. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz geändert wird (6. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 bis 3 im Zusammenhalt mit § 2 sowie § 13 des Elektrotechnikgesetzes, BGBl. Nr. 57/1965, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft (hinsichtlich der Vorschriften ÖVE-E 1 c/1974) und dem Bundesminister für Verkehr (hinsichtlich der Vorschriften ÖVE-F 1, Teil 5/1974, ÖVE-F 1, Teil 6/1975 und ÖVE-F 40 b/1974) verordnet:

Artikel I

Die 2. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 135/1967, in der Fassung der 3. Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 263/1969, der 4. Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 300/1971, und der 5. Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 99/1974, wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang A haben folgende Vorschriften zu entfallen:

ÖVE-Bezeichnung	
ÖVE-E 40/1959	Schutzmaßnahmen in elektrischen Anlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 V
ÖVE-E 40 a/1962	Nachtrag a zu den Vorschriften über Schutzmaßnahmen in elektrischen Anlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 V, ÖVE-E 40/1959
ÖVE-E 40 b/1971	Nachtrag b zu den Vorschriften über Schutzmaßnahmen in elektrischen Anlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 V, ÖVE-E 40/1959
ÖVE-E 41/1959	Erdungen in Wechselstromanlagen für Nennspannungen von 1 kV und darüber
ÖVE-EN 13/1970	Elektrische Ausrüstung von Bearbeitungs- und Verarbeitungsmaschinen mit Nennspannungen bis 1000 V
ÖVE-M 22/1957	Transformatoren für Lichtbogenschweißung

2. Im Anhang B haben folgende Vorschriften zu entfallen:

ÖVE-Bezeichnung	
ÖVE-K 20/1962	Papierbleikabel für Starkstromanlagen
ÖVE-K 41/1963	Thermoplastisolierte Leitungen für Starkstromanlagen
ÖVE-K 41 a/1964	Nachtrag a zu den Vorschriften über thermoplastisolierte Leitungen für Starkstromanlagen, ÖVE-K 41/1963

3. Der Anhang A ist durch folgende Vorschriften zu ergänzen:

ÖVE-Bezeichnung	
a) ÖVE-E 1 c/1974	Nachtrag c zu den Vorschriften über Errichtung von Starkstromanlagen unter 1000 V, ÖVE-E 1/1962

OVE-Bezeichnung		OVE-Bezeichnung	
OVE-E 1 d/1975	Nachtrag d zu den Vorschriften über Errichtung von Starkstromanlagen unter 1000 V, OVE-E 1/1962	OVE-EN 1, Teil 1/1975	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und ≈ 1500 V Teil 1: Begriffe und Schutzmaßnahmen
OVE-E 5 c/1975	Nachtrag c zu den Vorschriften über Betrieb von Starkstromanlagen Teil 1: Grundsätzliche Bestimmungen, OVE-E 5/1964	OVE-EN 13/1975	Elektrische Ausrüstung von Bearbeitungs- und Verarbeitungsmaschinen mit Nennspannungen bis 1000 V
OVE-EH 41/1975	Erdungen in Wechselstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV	OVE-EW 41, Teil 1 a/1975	Nachtrag a zu den Vorschriften über Elektrowärmegeräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke Teil 1: Allgemeine Vorschriften OVE-EW 41, Teil 1/1970
OVE-EM 42, Teil 1 a/1975	Nachtrag a zu den Vorschriften über Geräte mit elektromotorischem Antrieb für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke Teil 1: Allgemeine Vorschriften OVE-EM 42, Teil 1/1970	OVE-EW 41, Teil 2(200 a)/1974	Nachtrag a zu den Vorschriften über Elektrowärmegeräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke Teil 2(200): Geräte zur Flüssigkeitserhitzung, OVE-EW 41, Teil 2(200)/1971
OVE-EM 42, Teil 2(300)/1975	Geräte mit elektromotorischem Antrieb für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke Teil 2(300): Nähmaschinen	OVE-EW 41, Teil 2(500 a)/1975	Nachtrag a zu den Vorschriften über Elektrowärmegeräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke Teil 2(500): Ortsfeste Warmwasserbereiter ausgenommen Durchlauferhitzer, OVE-EW 41, Teil 2(500)/1971
OVE-EM 42, Teil 2(700 a)/1974	Nachtrag a zu den Vorschriften über Geräte mit elektromotorischem Antrieb für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke Teil 2(700): Küchenmaschinen, OVE-EM 42, Teil 2(700)/1973	OVE-EW 41, Teil 2(600 a)/1975	Nachtrag a zu den Vorschriften über Elektrowärmegeräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke Teil 2(600): Raumheizgeräte und ähnliche Geräte, OVE-EW 41, Teil 2(600)/1970
OVE-EM 42, Teil 2(1000 a)/1974	Nachtrag a zu den Vorschriften über Geräte mit elektromotorischem Antrieb für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke Teil 2(1000): Waschmaschinen, OVE-EM 42, Teil 2(1000)/1970 (ausgenommen § 1028.3)	OVE-F 1, Teil 5/1974	Fernmeldeanlagen und -geräte Teil 5: Netzanschlußtransformatoren
OVE-EM 42, Teil 2(1200 a)/1974	Nachtrag a zu den Vorschriften über Geräte mit elektromotorischem Antrieb für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke Teil 2(1200): Geschirrspülmaschinen, OVE-EM 42, Teil 2(1200)/1973	OVE-F 1, Teil 6/1975	Fernmeldeanlagen und -geräte Teil 6: Bauausführung, Verdrahtung, Schutzmaßnahmen und sichere elektrische Trennung

<p>ÖVE-Bezeichnung ÖVE-F 40 b/ 1974</p>	<p>Nachtrag b zu den Vorschriften über netzbetriebene Rundfunk- und verwandte elektronische Geräte, ÖVE-F 40/1969</p>	<p>ÖVE-Bezeichnung ÖVE-M 20, Teil 2/1975</p>	<p>Transformatoren und Drosselspulen Teil 2: Drosselspulen</p>
<p>ÖVE-IM 11 a/ 1975</p>	<p>Nachtrag a zu den Vorschriften über Baustromverteiler für Nennspannungen bis 380 V Wechselspannung und für Ströme bis 250 A, ÖVE-IM 11/1973 (nunmehr erweitert für Ströme bis 400 A)</p>	<p>c) ÖVE-EW 41, Teil 2(1000)/ 1974</p>	<p>Elektrowärmegeräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke Teil 2(1000): Geräte zur Haut- oder Haarpflege</p>
<p>ÖVE-K 41, Teil 1/1973</p>	<p>Polyvinylchloridisierte Leitungen für Starkstromanlagen Teil 1: Allgemeine Vorschriften</p>	<p>ÖVE-IG 33/ 1975</p>	<p>Steckvorrichtungen für industrielle und ähnliche Zwecke</p>
Artikel II			
<p>ÖVE-LI 3/1974</p>	<p>Fassungen mit Elektro-(Edison-)Gewinde (ausgenommen § 3.7 Kleindruck, § 7.1 erster Satz und § 7.7)</p>	<p>1. Für Fassungen mit Elektro-(Edison-)Gewinde gelten die folgenden ÖNORMEN als verbindlich:</p>	
<p>ÖVE-M 22/1974</p>	<p>Stromquellen zum Lichtbogenschweißen mit Wechselstrom (ausgenommen § 21.2, § 21.4 und § 100.2, 2. Absatz)</p>	<p>ÖNORM E 1300 Ausgabe vom 1. Oktober 1975</p>	<p>Nippelgewinde für Leuchten</p>
<p>ÖVE-P 30, Teil 1 a/1973</p>	<p>Nachtrag a zu den Vorschriften über Elektrizitätszähler, Teil 1: Wechselstrom-Wirkverbrauchzähler ÖVE-P 30, Teil 1/1969</p>	<p>ÖNORM E 1301 Ausgabe vom September 1963</p>	<p>Elektrogewinde, Gewindegrenzmaße</p>
<p>b) ÖVE-EM 42, Teil 2(200)/ 1974</p>	<p>Geräte mit elektromotorischem Antrieb für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke Teil 2(200): Geräte zur Fußbodenbehandlung (ausgenommen § 220.4, letzter Satz)</p>	<p>2. Drehstromsteckvorrichtungen für industrielle und ähnliche Zwecke, 3 ~ 380 V/50 Hz und 3 N ~ 380 V/50 Hz, mit Nennströmen bis 32 A sind nur als genormte Steckvorrichtungen in den Verkehr zu bringen.</p>	
<p>ÖVE-EM 42, Teil 2(1600)/ 1974</p>	<p>Geräte mit elektromotorischem Antrieb für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke Teil 2(1600): Büromaschinen (ausgenommen § 1641)</p>	Artikel III	
<p>ÖVE-EM 42, Teil 2(2000)/ 1974</p>	<p>Geräte mit elektromotorischem Antrieb für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke Teil 2(2000): Pumpen (ausgenommen § 2025.6)</p>	<p>1. Den Forderungen des § 3 Abs. 1 und 2 des Elektrotechnikgesetzes ist auch dann entsprochen, wenn die im Art. I Z. 3 enthaltenen Vorschriften bereits vor dem im Artikel IV festgelegten Zeitpunkt angewendet werden, sofern in jedem Einzelfalle die für die Verbindlicherklärung vorgesehenen Vorschriften zur Gänze angewendet werden.</p>	
<p>2. Die in den österreichischen Vorschriften für die Elektrotechnik und in den in Artikel II angeführten ÖNORMEN enthaltenen Rechtsbelehrungen, Einleitungen, Fußnoten, Anhänge und Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten (z. B. technischen Bestimmungen, Normen, Gesetzen und Verordnungen) werden von der Inkraftsetzung nicht erfaßt.</p>			
<p>3. Die geltenden Bestimmungen über Arbeitnehmerschutz, Maschinenschutzvorrichtungen und Dampfkesselwesen werden durch die elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften dieser Verordnung nicht berührt.</p>			
Artikel IV			
<p>1. Art. I Z. 1, Z. 2 und Z. 3 lit. a sowie Art. II Z. 1 treten am 1. Jänner 1976, 2. Art. I Z. 3 lit. b tritt am 1. Jänner 1977, 3. Art. I Z. 3 lit. c am 1. Jänner 1978 und 4. Art. II Z. 2 am 1. Jänner 1981 in Kraft.</p>			
Moser			

547. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 2. Oktober 1975, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Bautechnischer Zeichner erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird — bezüglich der Verhältniszahlen im Sinne des § 8 Abs. 3 des Berufsausbildungsgesetzes gemäß § 35 Z. 1 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung — verordnet:

§ 1. Für den Lehrberuf Bautechnischer Zeichner werden die in der Anlage enthaltenen Ausbildungsvorschriften festgelegt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. November 1975 in Kraft.

Staribacher

Anlage

**Ausbildungsvorschriften
für den Lehrberuf Bautechnischer
Zeichner**

Berufsbild

Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Arbeitsgeräte und Einrichtungen
Grundfertigkeiten des bautechnischen Zeichnens
Zeichnen mit den im Fachgebiet üblichen Geräten
Beschriften
Freihändiges Skizzieren
Arbeiten auf dem Reißbrett mit und ohne Zeichenmaschine
Handhaben von Schablonen
Papierauswahl und -behandlung
Blatteinteilung
Einschlägige Normen (Normschrift, Papierformate, Blatteilung, Linienarten, Linienbreiten)
Zeichnen in verschiedenen Maßstäben (Vergrößerungen, Verkleinerungen)
Kenntnis der Arten von Bauzeichnungen
Anfertigen von Grundrissen, Schnitten, Ansichten, Lageplänen und perspektivischen Darstellungen
Maßeintragungen, Maßlinien und Maßzahlen
Bearbeitungs- und Behandlungsangaben
Sinnbilder, Kurzzeichen, Schriftfeld, Stück- und Schnittlisten
Aufstellen von Werkstoff- und Materialtabellen
Anfertigen von pausfähigen Bauzeichnungen unter Beachtung der einschlägigen Normen
Aufnahmen der Naturmaße von Bauteilen und Bauobjekten
Übertragen von Leitungsschemata
Schalungs- und Bewehrungspläne

Fachbezogenes Rechnen mit einfachen Formeln und nach Tabellen unter Beachtung der Bautechnologie

Rechnen mit dem Rechenschieber

Grundkenntnisse über die Wirkung von Kräften im Bauwesen

Grundkenntnisse der Baustoffe und deren Verarbeitung in der Baukonstruktion

Grundkenntnisse der Bodenarten

Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)

Grundkenntnisse der einschlägigen Berufsvorschriften

Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit

Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1— 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 1 Lehrling

6—10 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 2 Lehrlinge

11—20 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 3 Lehrlinge

21—30 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 4 Lehrlinge

31—40 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 5 Lehrlinge

41—50 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 6 Lehrlinge

über 50 fachlich einschlägig ausgebildete Personen höchstens 12% derselben (Dezimalstellen sind aufzurunden)

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Als fachlich einschlägig ausgebildete Personen gelten der Lehrherr, der gewerberechtliche Stellvertreter und alle jene Dienstnehmer, die im Betrieb höhere nichtkaufmännische Dienste im Sinne des Angestelltengesetzes auf den Gebieten der Planung, Berechnung und Konstruktion leisten.

Werden in einem Betrieb auch im Lehrberuf Industriekaufmann Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die höhere nichtkaufmännische Dienste leisten und als fachlich einschlägig ausgebildet für beide Lehrberufe gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

548. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 11. Oktober 1975 betreffend die Prüfung für den Gehobenen Bodenschätzungsdienst

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1970, 167/1972, 317/1973 und 180/1974 wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

§ 1. Die Prüfung für den Gehobenen Bodenschätzungsdienst ist schriftlich und mündlich abzuhalten.

§ 2. Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten, und zwar

1. der Ausarbeitung einer Entscheidung auf dem Gebiete der Einheitsbewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens unter Berücksichtigung der Bundesabgabenordnung und der Bestimmungen des Bewertungsgesetzes in der Höchstdauer von vier Stunden und

2. der Behandlung einer Frage aus dem Gebiete der Landwirtschaftskunde und Bodenschätzung und deren Bedeutung für die Einheitsbewertung in der Höchstdauer von zwei Stunden.

§ 3. (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Bundesabgabenordnung;
2. die Grundzüge der Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
3. allgemeine Landwirtschaftskunde und Betriebslehre, einschließlich Boden-, Klima- und Vegetationskunde;
4. Bodenschätzung;
5. Bewertungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Einheitsbewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens;
6. die grundlegenden Bestimmungen des Grundbuchsrechtes und des Vermessungswesens.

§ 4. (1) Die Prüfungskommission hat ihren Sitz bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland. Sie ist für den gesamten Bundesbereich zuständig.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte des Höheren und des Gehobenen Dienstes bestellt werden.

§ 5. Die Prüfungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende hat zumindest einen Gegenstand selbst zu prüfen. Der Vorsitzende und die Prüfer des allgemeinen Teiles der mündlichen Prüfung müssen rechtskundig sein.

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

(2) Die besondere Prüfungsvorschrift für den Bodenschätzungsdienst (Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 10. Jänner 1953, Zl. 103.962-21/52), die durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1965 auf Gesetzesstufe gehoben wurde, ist gemäß Art. III Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 243/1970 mit Ablauf des 31. Dezember 1975 nicht mehr anzuwenden.

Androsch